



Schönsee, 20.01.2021

Offizielle Bekanntmachung des ILE-Zusammenschluss „Regionalentwicklung Brückenland Bayern-Böhmen - Südlicher Oberpfälzer Wald - Český les e. V.“

Regionalbudget 2021 - Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

Der ILE-Zusammenschluss „Regionalentwicklung Brückenland Bayern-Böhmen - Südlicher Oberpfälzer Wald – Český les e. V.“ ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz *) und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.**

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Voraussetzungen: Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Liefer- und Leistungsvertrages ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe Gewerbe) zu beachten.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2021 vorgelegt werden kann.

Zuwendungs- und Antragsberechtigte:

- a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

Art und Umfang der Förderung: Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Hinweis: Eigenleistungen im Zusammenhang mit Kleinprojekten sind anders als im Jahr 2020 nicht mehr förderfähig.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf jedoch bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Eine zusätzliche Förderung über die FinR-LE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antrags- und Auswahlverfahren: Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Alle eingereichten Projektanträge werden auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien durch ein Entscheidungsgremium, welches sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt, bewertet.

Kriterien zur Projektauswahl:

Nr.	Auswahlkriterium	Maximal mögliche Punktzahl
1	Bürgerbeteiligung (Bottom-up-Prinzip)	5
2	Verbesserung der regionalen Lebensqualität und Wettbewerbsfähigkeit	5
3	Attraktivitätssteigerung	5
4	Regionale Identität	5
5	Innovativer Charakter für Region	5
6	Strahlkraft auf anderen Kommunen	5

7	Vernetzung mit bestehenden Projekten (Synergieeffekte)	5
8	Generationenübergreifendes Miteinander / Inklusion	5
9	Nachhaltigkeit	5

Festgelegt ist eine Mindestpunktzahl von mehr als 20 Punkten. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der verantwortlichen Stelle der ILE Brückenland Bayern-Böhmen und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden. Erst dann darf mit dem Projekt begonnen werden. Verteuert sich das Projekt, kann lediglich die im Vertrag festgelegte Fördersumme erstattet werden. Nach Förderzusage der ILE muss die Projektmaßnahme zunächst vorfinanziert werden. Der Durchführungsnachweis des Projekts muss bis spätestens zum 01.10.2021 bei der Verantwortlichen Stelle der ILE Brückenland Bayern-Böhmen eingereicht worden sein. Nach Prüfung seitens der ILE und des ALE Oberpfalz erfolgt eine Auszahlung der zugesagten Mittel an den Projektträger.

Zusammenfassung des Projektablaufs:

1. **Antragstellung** durch den Kleinprojektträger **bis zum 15.03.2021**
2. Auswahl der Kleinprojekte durch das **Entscheidungsgremium**
3. Abschluss eines **privatrechtlichen Vertrags** mit dem Kleinprojektträger und der Verantwortlichen Stelle
4. **Projektbeginn erst nach Abschluss** des privatrechtlichen Vertrages
5. Die Umsetzung muss bis zum **20.09.2021** (entspricht dem Abrechnungstermin) abgeschlossen sein (**Umsetzungsfrist**)
6. Der **Durchführungsnachweis muss bis zum 01.10.2021** dem ILE-Zusammenschluss vorgelegt werden. Zu spät eingereichte Durchführungsnachweise erhalten keine Förderung.

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Ländliche Entwicklung → Regionalbudget) zur Verfügung.

Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:

Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses:

„Regionalentwicklung Brückenland Bayern-Böhmen
– Südlicher Oberpfälzer Wald - Český les e. V.“

Vereinsvorstandschafft

Hauptstraße 25, 92539 Schönsee

Als Ansprechpartner steht zur Verfügung:

Herr Christian Karl

ILE Regionalmanager

Mobil: +49/160/98035928

Tel. (+49) 9674/9212 – 0

Hauptstraße 25, 92539 Schönsee

Mail: info@brueckenland.de

Schönsee, 20. 01. 2021

gez. Georg Köppl

1.Vorstand der ILE Brückenland Bayern-Böhmen

**) Der ILE-Zusammenschluss Brückenland Bayern-Böhmen hat für das Jahr 2021 beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberpfalz die Förderung eines Regionalbudgets nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) in Höhe von 100.000 EUR beantragt. Im Falle der Bewilligung durch das ALE erfolgt die Förderung nach den Bestimmungen der Maßnahme 10.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung.*